

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**  
**in der Gemeinde Brodersby**  
**für den Ortsteil Schönhagen**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Ortsteil Schönhagen der Gemeinde Brodersby ist als Seebad anerkannt.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

**§ 2**  
**Abgabepflicht, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Brodersby, Ortsteil Schönhagen, unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.
- (5) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden bestehenden Betrieb die Abgabe in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.  
Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.  
Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.
- (4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 4**

#### **Befreiung**

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

### **§ 5**

#### **Kalkulation des umzulegenden Aufwandes**

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Brodersby gemäß § 1 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Brodersby ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

### **§ 6**

#### **Vorteilsbemessung**

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilstufen bemessen.

## **§ 7 Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Reinigungskräfte, Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Ortsteil Schönhagen nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Ortsteils Schönhagen erstreckt; § 7 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Vorteilstufen**

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilstufen gebildet:
  - a) **Vorteilstufe 1:**  
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
  - b) **Vorteilstufe 2:**  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
  - c) **Vorteilstufe 3:**  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
  - d) **Vorteilstufe 4:**  
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

## **§ 9 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 18,80 EUR.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
  - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit (9,40 €),
  - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit (18,80 €),
  - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit (37,60 €) und
  - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit (75,20 €).
- (4) Die Mindestabgabe beträgt 9,40 EUR.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
  - den Daten des Melderegisters
  - den bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
  - den der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
  - den bei der Touristinformation zur Kurabgabbeerhebung verfügbaren Daten erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 11 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Amtskasse Schlei-Ostsee in einer Summe zu entrichten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Brodersby vom 17.12.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, 20.12.2010

Schlömer  
Bürgermeister

**Vorteilsstufe 1:****Anlage 1**  
Zu § 8 Abs. 2a)

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

**Abgabepflichtige****Einer Vorteilseinheit entsprechen  
als von § 7 Abs. 2 abweichender  
Bemessungsmaßstab:**

Bestattungen	
Einzelhandel	
Einmannbetrieb	
Fotografen	
Großhandel	
Handelsvertreter	
Hundeausbildung	
Ingenieure	
Plakatanschlagunternehmer	1 Säule
Schulung Gesundheits- und Pflegeberufe	
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Vieh- und Pferdehandel	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen	20 m <sup>2</sup>
Verlagswesen	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

## Vorteilsstufe 2:

## Anlage 2 Zu § 8 Abs. 2b)

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 8 Abs. 2c) und d) Vorteile erlangen können.

### Abgabepflichtige

### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Architekten	
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Ärzte/Zahnärzte	
Bäcker	
Baugeschäft / Maurer / Abbrucharbeiten	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Büroarbeiten	
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Dienstleistungsbetriebe für medizinische Einrichtungen	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Druckerei	
Elektrobetriebe	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Eventmanagement	
Fahrrad-Reparatur und –Verkauf	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Fahrschulen	1 Fahrzeug
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Gärtnerei/-arbeiten / Garten-/Landbau	
Gebäudereinigung	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Gütlerei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Hausmeisterservice	
Hausverwaltungen	
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	
Heilpraktiker	
Heißmangel	
Heizungsbau	
Immobilien-Verwaltungen	
Kfz-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Lackiererei	
Lohnunternehmer	

\*\*) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m<sup>2</sup>

Ladengeschäfte (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
a) Baustoffe	20 m <sup>2</sup>
b) Elektro	20 m <sup>2</sup>
c) gebrauchte Gegenstände	20 m <sup>2</sup>
d) Porzellan	20 m <sup>2</sup>
e) Radio- und Fernsehen	20 m <sup>2</sup>
f) Sonstige Geschäfte	20 m <sup>2</sup>
g) Schmuck und Uhren	20 m <sup>2</sup>
h) Schuhe	20 m <sup>2</sup>
i) Textilien	20 m <sup>2</sup>
j) Antik	20 m <sup>2</sup>
Makler	
Maler	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Mediengestaltung	
Montagebau	
Musiker	
Ofensetzer	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Radio- u. Fernsehreparatur	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer	
Rechtsanwälte	
Reifenhandel	
Reisebüros	
Sonstige gewerbliche Betriebe	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Schilderfabrik	
Schlachterei	
Schneiderei / Änderungsschneiderei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Schuhmacher	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Steuerberater/Steuerhelfer	
Tänzer	
Telekommunikation, verwandte Bereiche u. ä.	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Tiefbau	
Tischlerei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)
Trocken- und Innenausbau	
Unternehmensberatung	
Verkehrsbetriebe	
Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen	20 m <sup>2</sup>
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter, -Agenturen	
Versorgungsunternehmen	
Wäscherei	
Werbeagentur / Grafikdesign	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	Arbeitskraft/m <sup>2</sup> **)

\*\*) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je volle 20 m<sup>2</sup>

### Vorteilsstufe 3:

### Anlage 3 Zu § 8 Abs. 2c)

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

#### Abgabepflichtige

#### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Apotheken (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootsvermietungen	10 Boote
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Discotheken u. ä.	30 m <sup>2</sup>
Drogerien (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Fischräuchereien	
a) ohne Sitzplätze	
b) mit Sitzplätzen	Arbeitskraft / 15 Sitzplätze **)
Fitnessbetriebe/Personaltrainer	
Friseure	
Fuß- und Handpflege	
Geld- und Kreditinstitute	
Getränkegroßhandel	
Konditoreien	30 Sitzplätze *)
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Ladengeschäfte (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
a) Backwaren	20 m <sup>2</sup>
b) Blumen	20 m <sup>2</sup>
c) Fisch	20 m <sup>2</sup>
d) Fleisch	20 m <sup>2</sup>
e) Gemüse	20 m <sup>2</sup>
f) Geschenkartikel / Kunstgewerbeartikel	20 m <sup>2</sup>
g) Getränke	20 m <sup>2</sup>
h) Handarbeitsbedarf	20 m <sup>2</sup>
i) Lebensmittel	20 m <sup>2</sup>
j) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher Lotto, Tabakwaren	20 m <sup>2</sup>
k) Sonstige Geschäfte	20 m <sup>2</sup>
Lichtspieltheater:	
a) mit Restauration	30 Sitzplätze
b) ohne Restauration	50 Sitzplätze
Masseure	
Minigolfplätze	3000 Karten (nach der Anzahl der Im Vorjahr verkauften Karten)

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

**Vorteilsstufe 3:****Anlage 3**  
Zu § 8 Abs. 2c)

- Seite 2 -

Planwagen- u. Kutschenunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Reformhäuser	
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m <sup>2</sup>
Saunabetriebe	
Sonnenstudios	10 Bänke/Plätze
Segelschulen:	
a) ohne Bootsvermietung	10 Boote
b) mit Bootsvermietung	8 Boote
Tankstellen:	
a) ohne Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	2 Zapfpunkte
b) mit Verkaufs- u. Ausstellungsfläche	2 Zapfpunkte und je volle 20 m <sup>2</sup>
Tanzbars u. ä.	30 m <sup>2</sup>
Taxi- und Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug
Tennisanlagen	2 Plätze
Vermieter und Verpächter an Beherbergungsbetriebe	4 Betten
Vermieter und Verpächter an Campingplätze	4 genehmigte Stellplätze
Vermieter und Verpächter von Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros, Eisdielen, Kiosken, Grillstationen, Imbissen, Milchbars und Restaurants	30 Sitzplätze *)
Vermieter und Verpächter an medizinische Einrichtungen	4 Betten
Warenautomaten	5 Automaten

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

\*\*\*) Bei Fischräuchereien mit Sitzplätzen zusätzlich eine VE je volle Sitzplätze

#### Vorteilsstufe 4:

#### Anlage 4

Zu § 8 Abs. 2d)

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

#### Abgabepflichtige

#### Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Aufsteller von Münzfernrohren	4 Geräte
Cafés / Bistros	30 Sitzplätze *)
Camping- und Zeltlagerplätze	4 genehmigte Stellplätze
Caravanservice	
Einzelhandelsläden	
auf Zelt- und Campingplätzen	20 m <sup>2</sup>
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Fahrrad- oder Tretnobilvermietungen	20 Fahrräder / Tretnobile
Fremdenbetten;	
a) private Vermietung	4 Betten
b) gewerbliche Vermietung	4 Betten
c) Hotel mit Restaurant	2 Betten
d) Hotel garni / Pension	3 Betten
Gast- und Speisewirtschaften	30 Sitzplätze *)
Grillstation / Imbiss / Kiosk	
Grillstation / Imbiss. / Kiosk	
auf Zelt- und Campingplätzen	
Milchbars	30 Sitzplätze *)
Motorschifffahrtsbetriebe:	
a) mit Restauration	60 Sitzplätze
b) ohne Restauration	100 Sitzplätze
Reha- oder Kurkliniken	2 Betten
Restaurants	30 Sitzplätze *)
Strandkorb-Vermietungen	20 Körbe
Surfbrett-Vermietungen	10 Surfbretter
Verkaufsstände	
Verkaufswagen	
Vermietungen von Bootslichegeplätzen	20 Bootslichegeplätze
Wohnwagenvermietung / Mobilheimvermietung	4 Wohnwagen / 4 Mobilheime
auf Zelt- und Campingplätzen	
Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen	

\*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz